Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1924

9.7.1924 (No. 158)

Visual Library

№ 158 Mittwoch, den 9. Juli 1924 167. Jahrgang

Expedition: Karlfriedrich-Straße Nr. 14
Fernsprecher: Nr. 953 und 954
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: Chefredakteur C. Amend, Karlsruhe

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert monatlich 2,60 Goldmark. — Einzelnummer 10 Goldpfennig, Samstags 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühr 12 Goldpfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariffester Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlfriedrichstraße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsschluß erfolgen.

Das Gebäudesondersteuergesetz

Im nachfolgenden veröffentlichen wir die angekündigte Zusammenfassung der Beratungen und Beschlüsse des Landtags über das Gebäudesondersteuergesetz. Die auch von uns wiedergegebenen Berichte über die Arbeiten des Haushaltsausschusses erfahren durch diesen Artikel eine wertvolle Ergänzung.

Redaktion.

I. Grundlagen der Besteuerung

Durch die Gebäudesondersteuer, deren Erhebung der Landtag am 2. Juli d. J. beschlossen hat, soll der Hausbesitz aus folgenden 3 Gründen vorübergehend mit einer Sondersteuer belastet werden:

1. **Wegen der Entschuldung:** In der Zeit der Geldentwertung sind viele Goldmarkforderungen, insbesondere Hypotheken, in entwerteter Papiermark zurückbezahlt worden. Andere solche Forderungen bestehen zwar heute noch; sie werden aber nach der Dritten Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar 1924 nur noch mit höchstens 15 v. H. ihres Goldmarkbetrages geschuldet. In beiden Fällen ist der Schuldner mehr oder weniger begünstigt. Dies gilt insbesondere für viele Hauseigentümer, die heute ganz schuldenfrei oder nur noch gering verschuldet sind.

2. **Wegen der Erhaltung des Sachwerts:** Während infolge der Geldentwertung die Gläubiger von Papiermarkforderungen aller Art ihr ganzes oder den größten Teil ihres Vermögens verloren haben, haben die Hauseigentümer trotz des gegenwärtigen Rückgangs der Gebäudewerte den größten Teil ihres in Häusern angelegten Vermögens sich erhalten.

3. **Wegen der Erhöhung der Hausmiete:** Die derzeitige Miete, die infolge der Wohnungszwangswirtschaft nur einen Bruchteil der im Frieden gezahlten Miete beträgt, soll nach Reichsvorschrift, „gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage" allmählich wieder der Friedensmiete angenähert werden. Damit kommt der Hausbesitz wieder zu einer Rente, während andere Vermögenswerte noch keine Rente abwerfen. Ein Teil dieser steigenden Rente soll dem Hauseigentümer genommen werden und als Steuer dem Land und den Gemeinden zufließen.

Wenn auch die Voraussetzungen 1 bis 3 nicht bei jedem Hausbesitzer zusammentreffen, so ist doch bei jedem mindestens die eine oder die andere Voraussetzung gegeben. Infolgedessen ist es berechtigt, neben der allgemeinen Gebäudesteuer von jedem Gebäude eine Sondersteuer zu erheben.

II. Reichsrechtliche Vorschriften

Zur Erhebung einer Sondersteuer von den Gebäuden haben Land und Gemeinden nach der genannten Steuernotverordnung nicht nur das Recht, sondern die **gesetzliche Pflicht.** Zu diesem gesetzlichen Zwang tritt ein finanzieller. Länder und Gemeinden, die seither zur Deckung des Aufwands für ihre bisherigen Aufgaben neben eigenen Einnahmen und Überweisungen aus Reichssteuern noch besondere bare Zuschüsse vom Reich bekommen haben, erhalten diese Zuschüsse jetzt nicht mehr. Im Gegenteil, ihr Aufgabenkreis und damit ihre Ausgaben werden vermehrt. Sie müssen künftig auch die Kosten für die Wohlfahrtspflege (für Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte usw.) und für die Polizei, die bisher das Reich getragen hat, aus eigenen Mitteln bestreiten. Sie müssen ferner die Neubautätigkeit fördern und für diesen Zweck mindestens 10 v. H. des Aufkommens der Gebäudesondersteuer verwenden.

Die Gestaltung der Steuer im einzelnen ist nach Reichsrecht den Ländern überlassen. **Es bestehen insbesondere keine Bestimmungen über den Kreis der steuerpflichtigen Gebäude.** Die Sondersteuer kann erhoben werden entweder als Aufwertungssteuer, unmittelbar bemessen in einem Hundertsatz der Friedensmiete, oder als Steuer vom Grundvermögen im Anschluß an die allgemeine G -und-(Gebäude-)steuer, die die Länder und Gemeinden ohnehin erheben. Auch die Höhe der Steuer ist nicht bestimmt. Vorgeschrieben ist nur, daß bei der Steuer dem Eigentümer mindestens 30 v. H. der Friedensmiete verbleiben, und daß durch die Miete mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten gedeckt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung der Steuer, nämlich, wenn am 14. Februar 1924 auf dem Gebäude noch eine Hypothek ruhte und zwar entweder in ausländischer Währung, in wertbeständiger Form (bemessen nach Weizen-, Roggen-, Feingold-, Kalipreis usw.), als Schweizer Goldhypothek (umgewandelt in eine Frankengrundschuld) oder in Papiermark, jedoch in Goldmark (bis zu 15 v. H.) aufgewertet; ferner wenn ein Gebäude am 1. Juli 1914 überhaupt nicht oder nur bis zu 20 v. H. seines Werts verschuldet war. Auf Antrag ist im letzteren Fall die Steuer soweit zu ermäßigen, daß sie nicht mehr als 20 v. H. der Friedensmiete ausmacht; in allen übrigen Fällen wird die Steuer um die jährlichen Zinsen und Tilgungsbeträge der Hypotheken oder Grundschulden ermäßigt. Die Steuer soll solange erhoben werden, als eine gesetzliche Miete besteht, jedoch nicht über den 31. März 1926 hinaus.

III. Badischer Gesetzentwurf

Die badische Regierung hat dem Landtag für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 31. März 1926 nach dem Vorgehen der meisten übrigen Länder die Sonderbesteuerung der Gebäude in Form einer Steuer vom Grundvermögen unter Beachtung der Reichsvorschriften, soweit sie zwingend sind, vorgeschlagen. Nach diesem Entwurf unterliegen der Sondersteuer ohne Rücksicht auf ihre Nutzung zu landwirtschaftlichen, gewerblichen oder zu Wohnzwecken grundsätzlich alle Gebäude, die der allgemeinen Gebäudesteuer unterworfen sind. Es gelten demgemäß — auch in der Hauptsache wenigstens — die im Grund- und Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Befreiungsvorschriften.

Darüber hinaus ist in dem Entwurf zur **Schonung der leistungsschwachen** kleinen Hauseigentümer, insbesondere der Eigenhäuser auf dem Lande, die Befreiung aller Gebäude vorgesehen, deren Steuerwert 3000 Goldmark und weniger beträgt. Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war. Steuerpflichtig ist der Eigentümer, der aber, soweit es sich um Mietgebäude handelt, nach dem Reichsmietengesetz das Recht und die Möglichkeit hat, die Steuer auf den Mieter zu überwälzen. Nach einem Härteparagraphen sollen in beschränktem Umfang auch Befreiungen von **Hauseigentümern** ganz oder teilweise unter ähnlichen Voraussetzungen eintreten, wie nach dem bekannten § 13 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Befreiungen von **Mietern,** auf welche die Steuer überwälzt wird, sind grundsätzlich nicht vorgesehen; denn die Steuer ist nichts anderes als ein **Teil der Miete,** die der Mieter vor dem Krieg in vollem Umfang bezahlt hat und die er auch nach Einführung **der freien Wohnungswirtschaft** wieder voll wird zahlen müssen. Bedürftige Mieter, nämlich Sozial- und Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Erwerbslose usw., sollen nach dem Entwurf nötigenfalls durch Gewährung entsprechender öffentlicher Unterstützungen zur Zahlung der Miete instandgesetzt werden.

Als Steuer sollen vom 1. Juni 1924 an, und zwar fällig je auf den 5. des nächstfolgenden Monats, monatlich 12 Goldpfennig (jährlich 1,44 GM.) von 100 Goldmark Steuerwert erhoben werden, das sind, ausgedrückt in Hundertsätzen der Friedensmiete, bei Annahme einer durchschnittlichen Hausrente von 6 v. H. $\frac{1{,}44 \times 100}{6} = 24$ vom Hundert der Friedensmiete. Die Steuer soll von den Gemeinden veranlagt und erhoben werden. An dem Steuerertrag sollen Land und Gemeinden im Verhältnis von $^2/_5$ zu $^3/_5$ beteiligt werden. Als Steuerreinertrag hat man bei dem genannten Steuerfuß von etwa 4 Milliarden Goldmark steuerbaren Gebäudewerten nach Absetzung des Werts der zu befreienden Gebäude und nach Abzug der Steuerermäßigungen aus Rechts- und Billigkeitsgründen zusammen 33,25 Millionen Goldmark für das Land allein die Summe von 13,3 Millionen Goldmark jährlich erwartet. Davon waren 10 v. H. zur Förderung der Neubautätigkeit vorgesehen. Bei diesem Ertrag hätte der Staatsvoranschlag in Ausgaben und Einnahmen balanziert.

IV. Behandlung des Gesetzentwurfs im Landtag

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in zahlreichen Sitzungen im Haushaltsausschuß und im Plenum beraten. Bei den Beratungen hat die Regierung selbst in einer neuen Vorlage die Erhöhung der Freigrenze, eine weitgehende Ermäßigung der Steuerwerte, eine Ermäßigung des Steuerfußes und eine Erhöhung des Betrags zur Verwendung für die Neubautätigkeit von 10 auf 25 v. H. unter Beschränkung auf den Kleinwohnungsbau, ferner die Deckung des dadurch entstehenden Einnahmeausfall durch Erhöhung der allgemeinen Grund- und Gewerbesteuer vorgeschlagen. Mit diesen Änderungen ist das Gesetz angenommen worden.

Bevor es zu der Abänderungsvorlage der Regierung kam, ist vom Landtag erwogen worden, von einer Gebäudesondersteuer ganz abzusehen und den dadurch entstehenden Fehlbetrag allein durch Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer zu decken. Damit wäre aber eine bei den derzeitigen Wirtschaftsverhältnissen kaum tragbare Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer von 25 Pfennig von 100 Mark (wie im Entwurf des vorläufigen Finanzgesetzes vorgeschlagen) auf etwa 60 Pfennig nötig geworden; denn außer der wegfallenden Gebäudesondersteuer mußte auch noch der inzwischen seit 1. Juni 1924 eingetretene ungedeckte Mehraufwand von 15 Millionen Mark für die allgemeine Staatsverwaltung mangels anderer Einnahmequellen durch Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer gedeckt werden. Die Regierung hat eine solche Lösung abgelehnt und zwar auch aus dem Grunde, weil die Dritte Steuernotverordnung die Erhebung der Gebäudesondersteuer zwingend vorschreibt, und weil die Finanzlage von Land und Gemeinden den Verzicht auf das Ausschöpfen einer, wenn auch nur vorübergehend fließenden Steuerquelle verbietet. In der Abänderungs-Vorlage der Regierung ist die Freigrenze von 3000 Mark auf 4500 Mark erhöht worden. Ferner wird der Steuerwert ermäßigt bei Gebäuden mit einem Steuerwert von mehr als 4500 bis 9000 GM um 60 v. H., von mehr als 9000 bis 12000 Goldmark um 50 v. H., von mehr als 12000 bis 15000 Goldmark um 40 v. H. Dies bedeutet bei der bestehenden Bewertung der Gebäude eine wesentliche Weiterentlastung der kleinen und eines Teils der mittleren Landwirte und Gewerbetreibenden sowie der Eigentümer kleinerer städtischer Wohngebäude. Die Zahl der hiernach befreiten oder begünstigten Hauseigentümer wird insbesondere auf dem Land und in den kleineren Städten je nach Landesgegend verschieden, aber nach den statistischen Erhebungen im Durchschnitt nicht gering sein. Dagegen tritt der Ausfall an Steuerwerten nicht in gleichem Verhältnis in Erscheinung. Es werden statt 4 Milliarden Steuerwerte nach dem Entwurf schätzungsweise noch immer etwa 3,6 Milliarden Steuerwerte der Besteuerung unterliegen. Der Steuerertrag für das Land wird dadurch in Verbindung mit der Ermäßigung des Steuerfußes von 12 auf 8 Pfennig von 13,3 Millionen auf 9,6 Millionen Mark zurückgehen; der Ausfall von 3,7 Millionen Mark wird durch Erhöhung der allgemeinen Grund- und Gewerbesteuer gedeckt.

Im Landtag sind zahlreiche weitere Abänderungs-Anträge gestellt worden, die jedoch alle abgelehnt wurden. Insbesondere wurden weitere Erleichterungen bei der Gebäudesondersteuer erstrebt, durch Anträge auf Befreiung aller Eigenwohnungen der Hauseigentümer, sodann aller Gebäude, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwekken dienen, ferner durch Ausdehnung der Ermäßigung der Steuerwerte der noch verbleibenden Gebäude bis zu 50 000 Mark Steuerwert und bis zu einem Ermäßigungssatz von 10 v. H. Die Annahme dieser Anträge hätte den Rückgang der Steuerwerte von 3,6 bis auf etwa 1 Milliarde Mark und den Rückgang des staatlichen Anteils am Steuerertrag von 9,6 bis auf knapp 3 Millionen Mark zur Folge gehabt. Andere Anträge bezweckten die Sicherung weitgehender **Rechtsansprüche** auf Nachlaß für leistungsschwache **Mieter,** wenn sie ein geringes Einkommen nachweisen. Eine solche Behandlung der Steuer widerspräche ihrem Grundgedanken, der Ausfall bei solchen Befreiungen wäre außerordentlich groß, die Durchführung eines solchen Verfahrens technisch unmöglich. Schließlich hat sich der Landtag zur Begünstigung der Eigentümer und Mieter auf die Annahme einer Entschließung beschränkt, welche die Regierung in der Hauptsache um die wohlwollende Behandlung von Anträgen ersucht, wenn der Hauseigentümer selbst bedürftiger Schwerkriegsbeschädigter, Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbsloser usw. ist, oder wenn er von Mietern, bei denen diese Voraussetzung zutrifft den die Steuer betreffenden Teil der Miete nicht erhalten kann. Im letzteren Falle wird dem Hauseigentümer die Steuer jedoch nur ermäßigt, wenn er die gesetzliche Miete des Betreffenden um den Steuerbetrag auch tatsächlich kürzt.

V. Zusammenhang mit der Grund- und Gewerbe-Steuer

Bei der engen Verbindung des durch die Gebäudesondersteuer und die Grund- und Gewerbesteuer aufzubringenden Betrags lag es nahe, auch die Belastung durch die Grund- und Gewerbesteuer in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 jetzt schon vor Erlassung des Finanzgesetzes wenigstens grundsätzlich zu regeln. Dies ist durch einen dem Gebäudesondersteuergesetz angefügten Artikel 2 geschehen. Man war sich darüber klar, daß 25 Millionen Fehlbetrag nach dem Staatsvoranschlag, die unter IV genannten 15 Millionen allgemeiner Mehraufwand, die 3,7 Millionen Ausfall bei der Gebäude-

sondersteuer unter Hinzurechnung eines allgemeinen Steueraufalls von 3,3 Millionen, zusammen 47 Millionen Mark von den einstweilen für 1924 angenommenen 10 Milliarden Mark Grund- und Gewerbe-Steuerwerten nicht in gleichmäßiger Belastung mit je 17 Pfennig von 100 Mark Steuerwert getragen werden können. Denn es müssen insbesondere die kleinen und mittleren gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe gegenwärtig hart um ihre Existenz kämpfen. Anderseits steht fest, daß von den größeren Steuerpflichtigen allein der über den Staatsvoranschlag hinausgehende Fehlbetrag von 22 Millionen Mark auch nicht verlangt werden kann. Dagegen hielt man es für vertretbar, von den Grund- und Betriebsvermögen über 25 000 Goldmark statt 47 Pfennig Steuerfuß 49 Pfennig zu erheben, weil es durch die verhältnismäßig geringe Mehrbelastung von 2 Pfennig möglich wird, die kleinen und mittleren Betriebe in folgender Weise fühlbar zu entlasten: Bei einem Gesamtwert von Grund- und Betriebsvermögen von 10 000 GM. und weniger werden erhoben statt 47 nur 35 Pfennig, bei Vermögen von mehr als 10 000 bis 15 000 Gold-Mark nur 40 Pfennig, von mehr als 15 000 bis 20 000 Goldmark nur 45 Pf., von mehr als 20 000—25 000 GM. 47 Pfennig. Dabei erschien es weiter vertretbar und geboten, wegen der Entlastung der Häuser durch die Ermäßigung der Gebäudesondersteuer um jährlich 12 mal 4 ist 48 Pfennig und zur Ermöglichung einer gleichmäßigen gesetzlichen Miete die Häuser von der Staffelung des Steuerfußes auszunehmen und sie gleichheitlich mit 47 Pfennig Steuerfuß zu belegen. Die vorgenannten Steuerfüße bedeuten aber nur **gesetzlich festgelegte Verhältniszahlen**, die Festsetzung des endgültigen Steuerfußes für das Rechnungsjahr 1924 bleibt dem Finanzgesetz vorbehalten.

Macdonald in Paris

Macdonald traf Dienstag nachmittag in Begleitung des Staatssekretärs im Foreign Office, Sir **Eyre Crewe**, in **Paris** ein. Sie wurden am Bahnhof von **Herriot** empfangen. Beim Verlassen des Bahnhofs wurde der Premierminister von einer vielhundertköpfigen Menschenmenge mit dem Ruf: **„Es lebe der Friede!“** empfangen. Diese Kundgebung machte, wie aus Paris gemeldet wird, sichtlichen Eindruck. Beide Premierminister begaben sich sofort nach dem Quay d'Orsay. Zu Ehren Macdonalds gibt Herriot heute ein Frühstück, woran auch die Mitglieder des Senats und der Kammerkommission für auswärtige Angelegenheiten teilnehmen. In Boulogne erklärte Macdonald einem Vertreter eines Lokalblattes, er komme **als Friedensbote und bringe den Ölzweig.** Macdonald beabsicht heute abend wieder die Heimreise nach London anzutreten.

Die englisch-französischen Besprechungen

WTB. **Paris**, 9. Juli. Wie das Ministerium des Äußern mitteilt, haben gestern **Macdonald** und **Herriot** in Anwesenheit des englischen Botschafters in Paris, **Lord Crewe**, und des Ministerialrats am Quai d'Orsay, **Peretti della Rocca**, die von der Besprechung von **Chequers** ausgehenden Unterhandlungen wieder aufgenommen und bis 8 Uhr abends fortgesetzt. Die Besprechungen wurden um 9,30 Uhr abends in der englischen Botschaft und heute vormittag um 9,30 Uhr im Ministerium des Äußern fortgesetzt.

WTB. **Paris**, 9. Juli. Beim Verlassen der englischen Botschaft nach den Besprechungen in der vergangenen Nacht hat Ministerpräsident Herriot erklärt, er habe von den Fortschritten der Verhandlungen einen **günstigen Eindruck.** Man glaube, heute zu dem **gemeinschaftlichen Text** gelangen zu können, in dem der französische und englische Standpunkt hinsichtlich der Durchführung des Sachverständigenplanes dargelegt werde. Die Londoner Konferenz werde dann die endgültigen Modalitäten zu bestimmen haben. Die Besprechungen beginnen heute vormittag 10 Uhr von neuem am Quai d'Orsay. Nach dem Frühstück, das um 1 Uhr beginne, werden Herriot und Macdonald die Presse empfangen.

*

WTB. **Paris**, 9. Juli. Der Petit Parisien schreibt über den Verlauf der gestrigen Unterredung, daß die Wiederaufnahme des Kontraktes von der größten Herzlichkeit **gewesen sei.** Wir glauben auch zu wissen, daß die Konferenz zum angekündigten Zeitpunkt eröffnet werden wird. Macdonald hätte ein viel näheres Datum gewünscht. Jede Verzögerung werde von beiden Regierungen als nach jeder Hinsicht schädlich betrachtet, namentlich für die Auflegung der **deutschen Anleihe in Amerika.** Was die evtl. Feststellung von **Verfehlungen Deutschlands** anbetreffe, so sei es möglich, daß ein **Kompromiß** zustandekomme, das die Autorität der Reparationskommission bestehen lasse, aber einen Organismus hinzufügen werde, der den Geldleihern ein Maximum von Garantien bieten werde.

Der „Quotidien“ berichtet, die Verhandlungen hätten sich fast ausschließlich auf **vier Hauptpunkte** bezogen:

1. Unter welchen Bedingungen wird **Deutschland** zur Konferenz am 16. Juli hinzugezogen werden. Werden die Alliierten ihm das Protokoll aufzwingen, oder wird Deutschland das Recht haben, über dessen Bedingungen zu diskutieren?

2. Werden Frankreich und Belgien, um die **Sicherheit** der französischen und belgischen Truppen im Rheinland zu garantieren, eine Kontrolle auf den **strategischen Linien** behalten?

3. Welche Maßnahmen muß **Deutschland** im einzelnen treffen, damit der Sachverständigenplan offiziell als in Kraft befindlich erklärt und dementsprechend das **Ruhrgebiet** wirtschaftlich **geräumt** werden kann?

4. Welches **Organ** wird die etwaigen Verfehlungen Deutschlands feststellen?

England bestreitet der **Reparationskommission**, obwohl durch die Nichtratifizierung des Versailler Vertrages durch die Vereinigten Staaten Frankreich und Belgien für sich allein die Mehrheit besitzen, die Kompetenz hierzu. Frankreich hält eine Absetzung der Reparationskommission für ausgeschlossen; aber es möchte **Amerika**, an dessen Kredit Europa appellieren werde, die Möglichkeit lassen, seine Stimme geltend zu machen.

Eine Rede Herriots

WTB. **Paris**, 9. Juli. Ministerpräsident **Herriot** hat gestern abend nach den Besprechungen im Quai d'Orsay auf dem **Bankett** der Universitätsgruppe eine Rede gehalten, in der er u. a. ausführte, seine Anwesenheit auf diesem Bankett sei ein **Friedensbekenntnis**, ein Bekenntnis zu gemeinsamen Ideallen. **Man habe während** des **Krieges** die Menschen aufgefordert, Alles zu opfern, was sie besäßen und was sie liebten. Diese Opfer seien nicht vergeblich gewesen; denn die Idee, für die die Gruppe kämpfe, werde ihr Früchte bringen. Wie viele unter denen, die die Anhängern des Völkerbundes bekämpften, vergäßen heute schon den Schwur von gestern. Er für seinen Teil setze seine Ehre darin, ihn zu respektieren. Bis jetzt sei Nichts geschehen, um die Versprechungen wahrzumachen. Wenn die Toten sich aus ihren Gräbern erheben könnten, würden sie den Lebenden zurufen: **„Umsonst!“** Wenn man auch weiterhin **Nichts tue, so bedeute das in Kürze den Krieg.** Als Ministerpräsident verleugne er in keiner Weise die Gedanken, für die er gekämpft habe. Gewissen **Einschüchterungsversuchen** und gewissen **Drohungen** gegenüber werde er zur Stelle sein. Wir wollen, so schloß Herriot, Europa die feste Grundlage des Friedens verschaffen. Wir wollen die Unabhängigkeit jeder einzelnen Nation und den Frieden sämtlicher Nationen. Arbeiten wir daran, daß der große Gedanke Michelets verwirklicht werde: „Frankreich, das durch sein Beispiel und seine Anstrengungen der Menschheit den Frieden verschafft!“ Im Verlauf seiner Rede bestätigte Herriot nochmals, daß er sich im September zur Versammlung des **Völkerbundes** nach Genf begeben werde.

Dem Bankett wohnte auch Kammerpräsident **Pailevé bei**, der in seiner Ansprache betonte, die allgemeinen Interessen über die individuellen zu stellen.

Italien und die Londoner Konferenz

WTB. **Rom**, 9. Juli. Aus dem amtlichen Communiqué über den gestrigen Ministerrat ist hervorzuheben, daß **Mussolini** erklärte, es sei nicht ausgeschlossen, daß er an der Londoner Konferenz teilnehmen werde. Seine Beteiligung werde von den Umständen in der **diplomatischen Lage** abhängen, in der es in den nächsten Tagen zu einer Erklärung komme.

Politische Neuigkeiten

Bayern und die Außenpolitik des Reichs

Eine Veröffentlichung des Wolffbüros daß der bayerische Ministerpräsident Dr. **Held** bei der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder mit der Reichsregierung in Berlin die Zustimmung Bayerns zum Sachverständigengutachten nur unter mehreren **Voraussetzungen** ausgesprochen habe, beruht nach einer Mitteilung des bayerischen Ministerpräsidenten auf einer bedauerlichen Indiskretion und gibt Mitteilungen aus einer bayerischen Ministerratssitzung **falsch und entstellt** wieder.

Die WTB-Mitteilung aus München gibt also, wie von zuständiger Stelle versichert wird, nicht den geringsten Anlaß zu einer Bezweiflung des nach der Ministerpräsidentenkonferenz vereinbarten Kommuniqués, in dem festgestellt wurde, daß die Ministerpräsidenten, mit **Ausnahme** des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Schwerin, das Vorgehen der Reichsregierung in der Frage des Sachverständigengutachtens als **richtig** anerkannt haben. Im übrigen enthalten auch die Voraussetzungen, von denen Dr. Held seine Zustimmung abhängig gemacht haben soll, **nichts**, was nicht auch von der **Reichsregierung** unterstützt wurde und neu ist eigentlich nur die letzte Forderung, daß in längstens 4 Jahren die deutsche Zahlungsfähigkeit durch ein unparteiisches neutrales Schiedsgericht erneut zu prüfen sei zum Zwecke der endgültigen Festlegung der Reparationsschulden.

Eine deutsch-französische Friedenskundgebung in Mainz

Am Sonntag findet eine von der **Internationalen Liga für Menschenrechte** einberufene deutsch-französische Friedenskundgebung in **Mainz statt.** Als Redner haben zugesagt Ferdinand **Bouisson** der Präsident der französischen Liga für Menschenrechte, **Grumbach** Redakteur des „Quotidien“, sowie Professor Dr. **Strecker-Jena** und Reichstagsabg. Dr. Rudolf **Breitscheid-Berlin.** Die Veranstaltung findet unter dem Motto statt: „Gegen Revanche und Gewaltpolitik, für Völkerverständigung“. Dem Aufruf zu dieser Kundgebung haben sich angeschlossen die Demokratische Partei, die Sozialdemokratische Partei und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie die unter den Zivilfranzosen in Mainz Wiesbaden und Koblenz bestehenden Ortsgruppen der französischen Liga für Menschenrechte.

Das bayerische Koalitionsprogramm

Die nunmehr veröffentlichten Richtlinien für das **bayerische Koalitionsprogramm** decken sich im wesentlichen mit der Regierungserklärung des bayerischen Ministerpräsidenten. Das Programm fordert die Überwindung der Revolution von 1918 durch eine entschieden nationale Führung der Regierungsgeschäfte und die Verhinderung gewaltsamer Eingriffe in die Staatsverfassung durch Vorbeugungsmaßnahmen. Weitere Programmpunkte betreffen dann den Aufbau gesunder bayrischer Staatsfinanzen durch Verringerung der Staatsausgaben. Außerdem wird gefordert: endgiltige Regelung des Verhältnisses des bayerischen Staates zum Deutschen Reich und Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Mit dem Urteil im Graff-Prozeß,

das wie mitgeteilt, für zwei Angeklagte der Todesstrafe enthält, findet eine Tat ihre Sühne, für die andere unschuldig haben leiden müssen. Die Angeklagten waren bekanntlich **Schupobeamte in Hamborn** und haben dort in einem Straßenbahnwagen den belgischen Oberleutnant **Graff erschossen**, in der Meinung, es handle sich um einen von ihnen tief verhaßten belgischen Angeber. Mehrere ihrer Kameraden wurden von den Belgiern verhaftet, in unglaublichster Weise zu „Geständnissen“ gezwungen, zum Tode verurteilt und dann zu lebenslängem Gefängnis begnadigt, während die eigentlichen Täter flohen, sich dann aber der deutschen Justiz zur Aburteilung stellten. Die Schuldigen sind nach dem Gesetz zum Tode verurteilt worden, es dürfte aber wohl eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Regierung die vom Gericht selbst befürwortete **Begnadigung** ausspricht, denn wenn jemals, so haben hier besondere Verhältnisse und eine nationale Einstellung vorgelegen. Vor allem aber muß sich nunmehr die **belgische** Behörde zu einer sofortigen und beschleunigten **Revision** des Verfahrens gegen die in ihrer Gewalt befindlichen unschuldig Verurteilten entschließen, wenn sie nicht das Odium eines **scheußlichen Justizverbrechens** auf sich laden will.

Zur amerikanischen Präsidentschaftswahl

tritt außer Republikanern und Demokraten noch eine **dritte** Partei, die **Progressisten** auf, welche den Senator **La Folette** als Präsidentschaftskandidat aufstellen. Wie aus **Cleveland** jetzt berichtet wird, hat auch der Konvent der Sozialisten La Folette zum Kandidaten aufgestellt. La Folette wird also als Kandidat der Sozialisten und Fortschrittler auftreten.

Die Progressisten werden mit folgendem **Programm** in den Wahlkampf treten: Verstaatlichung der Eisenbahnen und Wasserkräfte des Landes, öffentliche Kontrolle der Staatsbank, Herabsetzung der Steuern auf kleine Einkommen und Errichtung staatlicher Verkaufsorganisationen für die Produkte des ländlichen Grundbesitzes, soweit dieser vom Besitzer selbst bewirtschaftet wird. In der **Außenpolitik** verlangt das Programm: Politik mit friedlichen Mitteln und im Zusammenhang damit einen Zusatz zur Verfassung, der eine **Kriegserklärung** von einem vorhergehenden **Volksentscheid** abhängig macht. Ein Kandidat für den Vize-Präsidenten-Posten wurde nicht aufgestellt, sondern die Auswahl La Folette überlassen. Dadurch ist diesem Gelegenheit gegeben, nach Beendigung des noch immer zu keinem Resultat gelangten demokratischen Wahlkongresses sich einen fortschrittlich gesinnten Politiker von Ansehen und Einfluß, sei es aus der republikanischen Partei, der er selbst entstammt, oder aus der demokratischen Partei, als seinen Mitarbeiter zu gewinnen.

La Folette, der seinerzeit in Amerika bis zuletzt seine Stimme gegen den Krieg erhob und auch als letzter dagegen stimmte hat auf seinem Programm als einen der Hauptpunkte **Revision des Vertrages von Versailles**, wozu sich keine der beiden Parteien aufgeschwungen hat. An einen Sieg La Folettes ist freilich kaum zu denken, aber zunächst wird jetzt die Probe auf das Exempel gestellt, wie stark im Lande der Zug zu einer dritten Partei ist und welche Chancen der Süden bietet, und sie sollen nicht schlecht sein, weil La Folette Farmer-Kandidat in erster Linie ist. Außerdem aber liegt in leicht erreichbarer Nähe die Gewinnung so vieler Elektoralstimmen, daß keiner der Kandidaten eine Majorität erhält, die Wahl somit durch den jetzigen Kongreß vollzogen werden muß, in dem die Radikalen das Zünglein an der Wage bilden.

Argentinischer Nationalfeiertag

Die **Argentinische Republik** begeht am heutigen 9. Juli ihren zweiten großen Nationalfeiertag. Der am 25. Mai 1810 begonnene Befreiungskampf, welcher der bis dahin spanischen Kolonie die Selbständigkeit bringen sollte, führte nach jahrelangem erbitterten Ringen und wechselnden Erfolgen am 9. Juli 1816 zur Proklamation der Unabhängigkeit vom spanischen Mutterlande. Zwar war damit der Befreiungskampf noch nicht abgeschlossen, denn die Spanier wollten diese Unabhängigkeit nicht anerkennen, aber der moralische Einfluß war so gewaltig, daß die folgenden Kämpfe bald darauf die Entscheidung zugunsten der jungen Republik brachten. Den Kämpfen um die Selbständigkeit folgten dann noch schwere innere Ringen; aber durch alle Wirrnisse hindurch hat sich die Argentinische Republik zu einem machtvollen Staate entwickelt, der heute mit an führender Stelle in Südamerika steht, sowohl in politischer, als auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Aus Anlaß dieses Nationalfeiertages hat das Argentinische Konsulat Karlsruhe heute geflaggt.

Der Entwurf eines Schutzzollgesetzes. Der „Vorwärts“ will von unterrichteter Seite erfahren haben, daß der Entwurf eines **Schutzzollgesetzes** bereits fertig gestellt sei. Der Entwurf greife auf den Zolltarif von 1902 zurück, der 1906 mit Vertragssätzen in Kraft trat. Er sehe u. a. für den Doppelzentner im Vertragstarif eine Belastung für Roggen von 5 Mk., Weizen 5,50 Mk., Malz und Gerste von 4 Mk., Futtergerste 1,30 Mk. und Hafer von 5 Mk. vor. Durch Verordnung von 1914 wurde dieser Tarif suspendiert. Dazu trat 1922 eine Entscheidung, daß die völlige oder teilweise Wiederherstellung nur durch gesetzgebrischen Akt vorzunehmen ist. Die Entscheidung über den Entwurf bleibt also, bemerkt das Blatt, dem Reichstage überlassen.

Die Handlungen gegen das keimende Leben. Laut „Germania“ hat die Zunahme der Handlungen gegen das keimende Leben in Deutschland das **Episkopat** veranlaßt, in einer eindringlichen **Eingabe bei der Reichsregierung** vorstellig zu werden. Die Eingabe unterscheidet, wie das Blatt bemerkt, die unabänderliche Forderung der christlichen Lehre, die jede direkte Tötung verbietet, und das im Wege der weltlichen Gesetzgebung voraussichtlich Nötige, ohne damit von der Strenge der Forderung der christlichen Sittengesetze etwas aufzugeben. Das Blatt veröffentlicht den Wortlaut dieser Eingabe.

Kahr weiter in Urlaub. Eine gestern verbreitete Meldung, daß Herr v. Kahr trotz aller Vorstellungen der bayrischen Regierung nunmehr nach Ablauf seines Urlaubs wieder auf seinen Posten als Regierungspräsident von Oberbayern zurückgekehrt sei, soll, wie die „Germania“ erfährt, in dieser Form nicht den Tatsachen entsprechen. Richtig sei, daß Kahr anläßlich des Wechsels im bayrischen Innenministerium sein Amt wieder antreten wollte. Es sei ihm aber bedeutet worden, daß er sich bis zur endgültigen **Entscheidung nach wie vor als im Urlaub** zu betrachten habe.

Der jugoslawische Abg. Stefan Raditsch, der sich in der letzten Zeit in Moskau aufgehalten hat, hat von dort aus bei der österreichischen Regierung um Bewilligung zu einer neuen Einreise nachgesucht, das abschlägig beschieden wurde, weil er entgegen seiner Zusage in Wien fünf Monate Aufenthalt genommen und durch aktive politische Betätigung die Bedingungen des ihm gewährten Asylrechtes verletzt hatte. Raditsch soll die Absicht haben, eine kroatische Bauernrepublik mit national-bolschewistischem Einschlag zu gründen. Er habe auch in Moskau die Aufgabe übernommen, von Wien aus eine Propaganda für die Errichtung von Bauernrepubliken auf dem ganzen Balkan einzurichten.

Kurze Nachrichten

Der amerikanische Botschafter in Deutschland Houghton, wie aus **Newyork** gemeldet wird, hat für sich und seinen Sohn, sowie zwei Sekretäre Plätze auf dem Dampfer **„Columbus“** belegt, der am Donnerstag nach **Hamburg** abgeht. Houghton, der vor einer Woche in Neuyork entraf, beabsichtigte ursprünglich, zwei Monate in den Vereinigten Staaten zu verweilen. Er hatte während des Aufenthalts in Amerika Besprechungen mit **Coolidge** und Staatssekretär **Hughes** über die Reparationsverhandlungen, die jetzt im Gange sind.

Der anhaltische Landtag mußte sich vertagen, da die Parteien weder über die Besetzung des **Landtagspräsidiums** noch über die Bildung des **Kabinetts** einig werden konnten. Man glaubt, daß angesichts der Unmöglichkeit, eine tragfähige Regierung zu bilden, ein Antrag auf **Auflösung** des Landtages und Neuwahlen im Herbst unter Fortführung der Geschäfte durch das bisherige Ministerium eingebracht werden wird.

Tollers Entlassung aus der Festung. Der wegen Beteiligung an der Räte-Republik seinerzeit verurteilte Schriftsteller Ernst **Toller** wird nach einer Münchener Meldung am 16. Juli nach Verbüßung seiner Strafe aus der Haft entlassen.

Die Revision Zeigners verworfen. Die gegen das Urteil im Zeignerprozeß sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts zu **Leipzig verworfen.** Das Urteil gegen Zeigner, das auf 3 Jahre Gefängnis lautete, ist dadurch **rechtskräftig** geworden.

Der frühere Abg. Antrick †. Wie der „Vorwärts“ meldet, ist der bekannte frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Otto Antrick gestorben. Er war 1858 geboren. Bekannt ist seine in einer Dezember-Nacht im Jahre 1902 gehaltene achtstündige Rede gegen den Zolltarif.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ehemalige Kronprinz Georg von Sachsen wird der „Dtsch. Allg. Ztg." zufolge, am 15. ds. Mts. zum katholischen Priester geweiht werden.

Erfolg einer deutschen Firma. Reuter meldet aus **Kairo**, daß das Verkehrsministerium beschlossen hat, das Angebot der deutschen Firma **Holzmann u. Co**, Frankfurt a. M. für die Erweiterung des Hafens von Suez anzunehmen.

Der amerikanische Staatssekretär Hughes reist, wie Havas aus Newyork meldet, am Samstag dieser Woche mit den Mitgliedern des amerikanischen Anwaltsvereins nach **England** ab. Es werde angenommen, daß er auch **Berlin**, Paris und Brüssel besuchen werde. Das Staatsdepartement hebe hervor, daß der Besuch keinen offiziellen Charakter trage.

Jaurès ins Pantheon. Nach Blättermeldungen aus **Paris** hat der Ministerrat am Dienstag beschlossen, der Kammer einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der die Überführung der sterblichen Reste **Jean Jaurès ins Pantheon** vorsieht.

Wiederzulassung deutscher Missionare. Nach dem Berl. Lokalanz. hat der Staatssekretär für die **englischen Kolonien** auf Vorschlag des britischen Missionsausschusses den **Bann** gegen die deutschen Missionsgesellschaften in den dem Kolonialamt unterstellten britischen Kolonien und Gebieten **aufgehoben**. Auch für Indien wird die Wiederzulassung deutscher Missionare wohl bald erfolgen.

Der Weltpostkongreß wurde im Reichstag zu **Stockholm** durch eine Ansprache des ungarischen Delegierten und Alterspräsidenten **Fejer** eröffnet. Er schlug vor, als Ehrenpräsidenten den schwedischen Verkehrsminister **Lübeck** zu wählen. Hierauf wurde als 1. Präsident der schwedische Postdirektor **Juhlin**, als Vizepräsident der Schweizer **Decoppe** gewählt. Danach fanden die Kommissionswahlen der Ausschüsse statt.

Badischer Teil

Ministerbesprechungen in Berlin

Am Dienstag, den 8. d. Mts. fand im Reichsverkehrsministerium in Berlin unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers Dr. Luther eine Besprechung der Vertreter des Reichsfinanzministeriums und des Reichsverkehrsministeriums mit den Finanzministern der Länder statt, die fast vollzahlig erschienen waren. Für Baden nahm Finanzminister Dr. **Köhler** an der Besprechung teil. Hauptgegenstand der mehrstündigen Aussprache war die Regelung der noch ausstehenden Zahlung des Restkaufgeldes an die Länder aus Anlaß des Übergangs der Eisenbahnen auf das Reich. Die Länder legen einmütig großen Wert darauf, daß die Angelegenheit jetzt bei der beabsichtigten Umgestaltung des Reichsbahnwesens endgültig geklärt wird. Zu einer abschließenden Stellungnahme hat die mehrstündige Verhandlung, in deren Verlauf der Reichsfinanzminister neue Vorschläge unterbreitet, nicht geführt. Die Besprechungen sollen deshalb in den nächsten Tagen in Berlin fortgesetzt werden.

Am Nachmittag war unter dem Vorsitz des Reichsverkehrsministers **Öser** eine ausgedehnte Besprechung der Ländervertreter über die Entwürfe des neuen Reichsbahngesetzes und des Statuts der neuen Gesellschaft „Deutsche Reichsbahn". Der badische Finanzminister vertrat bei diesem Anlaß auch die Forderungen, die der Haushaltausschuß des badischen Landtags in den letzten Tagen zur Eisenbahnfrage formuliert hatte. Unmittelbar nach Schluß der Sitzung begaben sich die deutschen Vertreter des Reichsverkehrsministeriums und des Reichsfinanzministeriums zur abschließenden Beratung über die Gestaltung des Gesetzentwurfs und des Gesellschaftsstatuts mit den ausländischen Sachverständigen nach London.

Badischer Landtag

Vertraulichkeit der Kommissionsverhandlungen

Über einen Vorfall im Haushaltsausschuß wird berichtet: Am vorigen Montag nachmittag nahm der Staatspräsident das Wort, um anzufragen, ob der Haushaltsausschuß nicht **vor** den Berliner Besprechungen der Ministerpräsidenten der einzelnen Länder ihm seine **Stellung zu den Fragen des Sachverständigengutachtens mitteilen** wolle, soweit die Umwandlung der Reichsbahn in eine Gesellschaft in Betracht komme. Allerdings müsse er verlangen, daß diese **Aussprache als streng vertraulich** zu betrachten sei. Da bekanntlich für die **Kommunisten der Befehl aus Moskau gilt, keinerlei Vertraulichkeit anzuerkennen**, so erklärte der kommunistische Vertreter, er sei grundsätzlich nicht in der Lage, den Mund zu halten.

Es entspann sich nun eine längere Geschäftsordnungsdebatte, in deren Folge dann die Sitzung aufgehoben wurde. Wie in der folgenden Sitzung mitgeteilt wurde, hat unter den übrigen Parteien eine Besprechung stattgefunden, deren Ergebnis in einer Resolution festgelegt wurde. Die Resolution wurde mit allen Stimmen gebilligt.

Ein Schulantrag

Die sozialdem. Abg. Haebler, Freidhof, Rückert und Wirth haben folgenden Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ist zu verstaatlichen;
2. das bisherige Lehrerseminar II in Karlsruhe ist als Handarbeitslehrerinnenseminar einzurichten;
3. für den Handarbeitsunterricht der Mädchen sind vom 1. Januar 1926 ab nur voll ausgebildete Handarbeitslehrerinnen anzustellen; an ländlichen Schulen sind Wanderlehrerinnen zu verwenden;
4. der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist an allen Schulen möglichst als Jahresunterricht zu erteilen. Er beginnt spätestens mit dem 3. Schuljahr. In der Grundschule sind mindestens 2, in den Oberklassen mindestens 3 Wochenstunden zu erteilen.

Tagungen badischer Fortbildungsschullehrer

Auf der in **Achern** stattgehabten Tagung **badischer Fortbildungsschullehrer**, auf der über 60 Fortbildungsschullehrer und -Lehrerinnen vertreten waren, wurde die baldige Schaffung einer **Fortbildungsschulordnung** als dringlichst bezeichnet. Als notwendig wurde allgemein die Ausbildung der Fortbildungsschullehrer und -Lehrerinnen zu dem künftigen Hochschulstudium durch eine zweisemestrige Sonderausbildung erachtet.

Aus der Landeshauptstadt

Städt. Konzerthaus. Heute Mittwoch, morgen Donnerstag **und Freitag** finden die letzten Aufführungen der Operette **„Mädi"** statt. Wie bereits bekanntgegeben, ist am Samstag die Erstaufführung des Operettenschwankes „Familie Raffke" von Hermann Beutten. Beutten ist ja ein geborener Badener. Sein Stück „Familie Raffke" erlebte am Städt. Schauspielhaus Baden-Baden (Intendant Dr. Waag) die Uraufführung. Dieser Operettenschwank wurde an ca. 200 Bühnen angenommen bezw. aufgeführt u. a. in Hamburg, Hannover, Köln, Kiel, Lübeck, Augsburg, Aachen, Wiesbaden, Mannheim, Düsseldorf usw. und löste überall größte Heiterkeit beim Publikum aus. Der Komponist wird der Aufführung persönlich beiwohnen. Leiter der Aufführung ist Direktor Steffter; die musikalische Leitung hat Kapellmeister Mürl.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

	9. Juli Geld	9. Juli Brief	8. Juli Geld	8. Juli Brief
Amsterdam 100 G.	158.20	158.00	158.20	159.00
Kopenhagen 100 Kr.	66.82	67.07	66.33	66.87
Italien . . 100 L.	17.86	17.94	17.91	17.99
London . . 1 Pfd.	18.165	18.255	18.155	18.245
Newyork . 1 D.	4.19	4.21	4.19	4.21
Paris . . 100 Fr.	21.375	21.475	21.55	21.65
Schweiz . . 100 Fr.	74.96	75.34	74.76	75.14
Wien 100000 Mk.	5.915	5.935	5.91	5.93
Prag . . 100 Kr.	12.275	12.332	12.27	12.33

Zuteilung überall 100 Prozent.

Süddeutsche Heu- und Strohpreise: Es notierten an der letzten Börse je 100 Kilogramm Wiesenheu 4—5, (3,8—4,5), Kleeheu 5,5—7, (5,5—6,3), drahtgepreßtes Stroh 3½—4½ (3½—4½) Mark.

Konkurse in Baden. Kaufmann Karl Weber in Kenzingen. Anmeldefrist: 31. August, Prüfungstermin: 9. September.

Die Geschäftsaufsichten im Handelskammerbezirk Karlsruhe

Die „Bad. Wirtschaftsztg." veröffentlicht (unverbindlich) ein Verzeichnis der im Handelskammerbezirk Karlsruhe unter **Geschäftsaufsicht stehenden Firmen** nach dem Stand vom 1. Juli 1924.

Die Liste ist aufgestellt auf Grund von Mitteilungen der Amtsgerichte des Kammerbezirks. Die Geschäftsaufsicht wurde angeordnet:

1. C. Maiers Nachf., Rastatt (am 9. 5. 24).
2. J. Bierig & Rosenfeld, Bühl i. B. (13. 5. 24).
3. Max Schmittges, Weinhandlung, Karlsruhe (13. 5. 24).
4. Semmler & Co., Schuhfabrik, Karlsruhe (13. 5. 24).
5. Friedrich Eiermann & Co., A.-G., Rastatt (14. 5. 24).
6. J. Martus & Co., Kirrlach (17. 5. 24).
7. Gena-Schuhfabrik A.-G., Rastatt (19. 5. 24).
8. Karl Zilly, Schuhwarenhändler, Söllingen (20. 5. 24).
9. August Ruf, Weinhandlung, Ettlingen (26. 5. 24).
10. Edelbranntwein A.-G., Karlsruhe (30. 5. 24).
11. P. Wendel, Marmorindustrie, Baden-Baden (30. 5. 24).
12. Heß & Co., Zigarrenfabrik, Karlsruhe (4. 6. 24).
13. Max Schäfer, Karlsruhe-Grünwinkel (5. 6. 24).
14. Südd. Zigarrenhaus Helene Krone, Karlsruhe (12. 6. 24 für einen Monat).
15. Hermann Maisch, Kolonial- und Eisenwaren, Malsch (12. 6. 24).
16. Ernst Kursiefen & Cie., Karlsruhe (17. 6. 24 für einen Monat).
17. Gustav Sieber, Karlsruhe (18. 6. 24 für zwei Monate).
18. Hans Beyer, Buchhandlung, Durlach (27. 6. 24).
19. Singer & Sohn, Bretten (27. 6. 24).
20. Wilhelm Graf jr., Achern, (21. 6. 24.

Staatsanzeiger

Wohnungsbaudarlehen 1924.

Die Förderung des Kleinwohnungsbaues mit Hilfe der auf Grund des Gebäudesondersteuergesetzes zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch Gewährung von **Hypothekenbaudarlehen** nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen.

I. Beleihungsfähige Bauten.

1. Baudarlehen dürfen nur zur Herstellung **neuer Kleinwohnungen** gegeben werden. Kleinwohnungen sind Wohnungen von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 qm Wohnfläche. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärke. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Grundfläche des Treppenhauses stets abzuziehen. Beim Einfamilienhaus ist die Grundfläche der Treppe auch dann abzuziehen, wenn die Treppe in der Küche usw. eingebaut ist; ein der Treppe und anderen Räumen gemeinsamer Vorplatz im Einfamilienhaus wird nicht abgezogen. Ausgebaute bewohnbare Dachgeschoßräume sind den Wohnungen, zu denen sie gehören, zuzurechnen. Bei Mehrfamilienhäusern ist deshalb genau anzugeben, zu welchen Wohnungen derartige Räume gehören.

In erster Linie sollen **Flachbauten** mit hinreichendem Gartenlande berücksichtigt werden, dreigeschossige Mehrfamilienhäuser nur innerhalb der Städte oder der Landgemeinden mit städtischer Entwicklung. Bauten mit mehr als drei Geschossen sollen im allgemeinen nur unterstützt werden, wenn sie zur Ausfüllung von Baulücken dienen. Wohnungsbauten auf dem Lande (in ländlichen Gemeinden und kleineren Städten mit vorwiegend ländlichem Charakter) und Wohnungsbauten, die als „Reichsheimstätten" errichtet werden, sind besonders zu fördern. Es empfiehlt sich, die Flachbauten im Reihenbau auszuführen.

Als Flachbauten gelten Häuser mit selbständigen Wohnungen in einem oder zwei Geschossen; es ist zulässig, daß außerdem einzelne Zubehörräume zu diesen Wohnungen im Dachgeschoß untergebracht sind. Häuser mit zwei Vollgeschossen und einem als selbständige Wohnung ausgebauten Dachgeschosse gelten als dreigeschossige Bauten.

Für jede Wohnung soll ein **Garten** von durchschnittlich mindestens 200 qm dauernd sichergestellt werden. Erwünscht ist, daß der Garten unmittelbar beim Hause liegt. Nachsicht von der Einhaltung dieser Vorschrift kann unter besonderen Umständen im Einzelfalle bewilligt werden, namentlich z. B. dann, wenn es sich um Ausfüllung sogenannter Baulücken handelt, ferner, wenn nach einem schon früher aufgestellten Ortsbauplan Baublöcke geschaffen sind, welche die Anlage genügend großer Baustellen nicht ermöglichen, die Straßen bereits ausgebaut sind, und durch die Bereitstellung von Gärten die bereits vorhandenen Straßen nur unwirtschaftlich ausgenutzt werden könnten, oder wenn das Baugelände im Preise sehr hoch oder infolge gebirgiger Lage nur in sehr beschränktem Umfange zur Verfügung steht und schließlich bei Eigenwohnungen, — nicht Mietwohnungen, — die ein Landwirt für sich allein erstellt. Von der Lage des Einzelfalles wird es abhängen, ob dann nur ein kleinerer Garten von etwa 150 oder 100 qm auf jede Wohnung verlangt, ob auf einen Garten beim Hause vollständig verzichtet und dafür gefordert wird, daß in der Nähe Gartengelände zur Verfügung gestellt wird, oder ob auch hierauf verzichtet werden kann.

Die zu beleihenden Bauten sollen nach ihrer ganzen baulichen Auffassung, zumal in Stellung, Grundriß und Erscheinung den Grundsätzen einer gesunden und würdigen Baukunst entsprechen.

2. Zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch **Brand** beschädigt oder zerstört sind, in den bisherigen Zustand, dürfen Baudarlehen nicht bewilligt werden.

Soll der Aufbau in erheblich erweitertem Umfange erfolgen, so kann ein Baudarlehen gewährt werden, soweit gegenüber dem Zustand vor dem Brand neue Wohnungen gewonnen werden.

3. Neubauten, die anstelle **abzubrechender** Bauten errichtet werden, sollen nur ausnahmsweise und nur dann mit Baudarlehen unterstützt werden, wenn das alte Gebäude auf Grund sorgfältiger Prüfung als tatsächlich baufällig sich erweist und demnach nicht mehr länger erhalten werden kann.

4. Altersheime, Ledigenheime und dergl., soweit sie zu eigentlichen Wohnzwecken bestimmt sind, können durch Baudarlehen unterstützt werden; die für eine Person bestimmte Wohnfläche einschließlich aller Nebenräume darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Wird gleichzeitig mit einer Wohnung als **Zubehör** ein kleiner **Kaufladen**, eine kleine **Werkstätte**, ein **Stall**, eine **Scheune** usw. erstellt, so können diese Räume bei der Bemessung der Höhe des Baudarlehens berücksichtigt werden. Nicht zulässig aber ist es, für gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude ein Baudarlehen zu geben, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Wohnung erstellt wird.

5. Baudarlehen dürfen **nicht** gewährt werden

a) für Behelfs- nud Notwohnungen,

b) für Wohnungen, die Arbeitgeber sich für ihre Arbeiter und Angestellten errichten (Werkwohnungen),

c) für Wohnungen, die landwirtschaftliche Arbeitgeber sich für die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten errichten (landwirtschaftliche Werkwohnungen), solange hierfür anderweit öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.

Behelfswohnungen sind Wohnungen in Bauten, die nach Art ihres technischen Aufbaues voraussichtlich einen Bestand von weniger als etwa 30 Jahren haben. Notwohnungen sind Wohnungen, die durch Ausbau oder Umbau vorhandener Baulichkeiten vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht in allen Beziehungen genügen.

Hiernach sind unter Behelfs- und Notwohnungen nicht zu verstehen Wohnungen in Bauten aus Holz, Fachwerk oder Ersatzbaustoffen, sowie Wohnungen, die durch den Ausbau vorhandener Räume (Läden und dergl.) oder den Einbau in vorhandenen Häusern gewonnen werden, beide wenn sie eine Bestandsdauer von mindestens 30 Jahren haben und den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen genügen.

Als Werkwohnungen gelten insbesondere solche Wohnungen, die von Arbeitgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum verbleiben.

Nicht als Werkwohnungen gelten Wohnungen solcher gemeinnützigen Bauvereinigungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — möglichst aus verschiedenen Unternehmungen und unter Hinzuziehung Nichtwerkangehöriger oder der Gemeinde — gebildet werden. Die Gewährung von Baudarlehen an solche Bauvereinigungen ist jedoch im allgemeinen davon abhängig zu machen, daß die Werke, denen die Wohnungen nach ihrer Lage in erster Linie zugute kommen, sich an der Aufbringung der Baukosten angemessen beteiligen.

Nicht als Werkwohnungen gelten ferner die von Gemeinden für ihre Angestellten erbauten und in ihrem Besitz bleibenden Wohnungen, wenn der Mietvertrag in keine rechtliche Abhängigkeit vom Arbeits- oder Dienstvertrag oder vom Beamtenverhältnis gebracht wird.

II. Baudarlehensempfänger.

6. Baudarlehen können gewährt werden an **Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen** und **private Bauherren.**

Baugenossenschaften sollen Baudarlehen nur erhalten, wenn ihr dauernder Bestand und ihre Leistungsfähigkeit gesichert erscheint. Baugenossenschaften, die schon längere Zeit bestehen und eine größere Zahl von Wohnungsbauten errichtet haben, sind in erster Linie zu berücksichtigen. An Orten, wo schon Baugenossenschaften bestehen, sind neugegründete Baugenossenschaften, im übrigen Baugenossenschaften mit kleiner Mitgliederzahl, die kein nennenswertes Vermögen besitzen, in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Von **privaten** Bauherren sind Kriegsbeschädigte, kinderreiche Familien und abgebaute Beamte zu bevorzugen.

III. Form der Baudarlehen.

7. Die Baudarlehen werden als wertbeständige Hypothekendarlehen gegeben. Sie sind vorerst mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen und mit mindestens 3 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen, spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Jahres, in welchem der Baudarlehensbescheid erteilt wurde, zurückzuzahlen. Die allgemeine Festsetzung höherer Zins- und Tilgungssätze nach Maßgabe der gesetzlichen oder ortsüblichen Mieten bleibt dem Arbeitsministerium vorbehalten.

Die Verzinsungs- und Tilgungspflicht beginnt mit dem 1. Tage des der Ingebrauchnahme der Wohnungen folgenden Kalendervierteljahres.

Die Zins- und Tilgungsraten sollen in der Regel am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich an die vom Baudarlehensgeber zu bezeichnende Stelle gezahlt werden.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung von Baudarlehen.

8. Baudarlehen sollen nur gewährt werden, wenn der Bauherr mindestens ein Drittel der gesamten Baukosten einschließlich der Geländekosten aus eigenen Mitteln oder von dritter Seite nachweislich aufzubringen imstande ist. Die Finanzierung des Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein und es muß feststehen, daß die Zins- und Tilgungsbeträge für die aufzunehmenden fremden Baugelder, sowie für das Baudarlehen und die notwendigen Betriebs- und Instandhaltungskosten aus den einkommenden Mieten gedeckt werden können.

Bei Wohnungen, die nach ihrer Lage in erster Reihe Arbeitern und Angestellten bestimmter Arbeitgeber zugute kommen, kann die Bewilligung des Baudarlehens davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber sich an der Aufbringung der Herstellungskosten der Wohnungen angemessen beteiligen und gegebenenfalls Bürgschaften übernehmen.

V. Höhe des Baudarlehens.

9. Die Höhe des Baudarlehens ist nach den Umständen des einzelnen Falles insbes. der Leistungsfähigkeit des Bauherrn, der Größe und Beschaffenheit der Wohnungen und der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs zu bemessen. Es darf **jedoch zwei Drittel der gesamten Baukosten** und im allgemeinen den Betrag **von 3000 Gm. für eine Wohnung nicht übersteigen;**

ausnahmsweise kann es in besonderen Fällen bis auf 5000 Goldmark für eine Wohnung erhöht werden.

Da ein besonders großer Mangel an kleinen Wohnungen besteht und die zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zur Wohnungsnot gering sind, so sind kleinere Wohnungen **verhältnismäßig** höher mit Baudarlehen zu bedenken wie größere.

VI. Bedingungen der Baudarlehensgewährung.

10. Die Darlehensbewilligung ist von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

a. Das Baudarlehen darf nur zur Ausführung des im Baudarlehensbescheid bezeichneten Bauvorhabens Verwendung finden.

b. Zu jeder Abweichung von den genehmigten Plänen ist die Genehmigung der den Baudarlehensbescheid erteilenden Stelle einzuholen.

c. Mit den Bauarbeiten ist unverzüglich nach Erteilung des Baudarlehensbescheids zu beginnen. Der Bau ist innerhalb angemessener Frist fertigzustellen und in Gebrauch zu nehmen.

d. Den nach Fertigstellung des Baues sich ergebenden ungedeckten Aufwand hat der Bauherr selbst zu tragen. **Eine nachträgliche Erhöhung des Baudarlehens ist in der Regel auszuschließen.**

e. Ohne Zustimmung der Stelle, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat, darf nicht

aa) das Grundstück einschließlich der darauf errichteten Neubauten zu anderen als den im Baudarlehensbescheid bezeichneten Zwecken verwendet,

bb) einer anderen als der im Baudarlehensbescheid vorgesehenen Anzahl von Familien Unterkunft gewährt,

cc) eine Vergrößerung der Neubauten oder die Errichtung weiterer Baulichkeiten auf dem Grundstück vorgenommen,

dd) das Grundstück veräußert werden.

g. Das Baudarlehen ist durch Aufnahme eines privaten Hypothekendarlehens abzulösen, sobald dies nach Lage des allgemeinen Hypothekenmarktes möglich ist.

h. Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig, wenn eine der Bedingungen der Darlehensgewährung nicht eingehalten wird oder wenn im Falle der Veräußerung des Grundstückes der Erwerber nicht in sämtliche Verpflichtungen eintritt. In diesen Fällen kann die sofortige Rückzahlung des Baudarlehens nebst einem angemessenen Zins aus dem zurückzuzahlenden Betrag für die Zeit seit dem Empfang des Baudarlehens verlangt werden. Die Höhe des Zinses setzt die Stelle fest, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat; er darf den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz nicht übersteigen. Auf diesen Zins werden die für den zurückzuzahlenden Betrag seither bereits entrichteten Zinsbeträge angerechnet.

11. Es bleibt der Stelle, die den Baudarlehensbescheid erteilt, freigestellt, in den Baudarlehensbescheid weitere Bedingungen aufzunehmen; diese Bedingungen dürfen jedoch mit den Baudarlehensbestimmungen nicht in Widerspruch treten. Die Baudarlehensgewährung kann insbesondere von der Einräumung eines **Vorkaufsrechts und eines Ankaufs- oder Wiederkaufsrechts** abhängig gemacht werden.

12. Durch den Antrag auf Bewilligung eines Baudarlehens unterwirft sich der Bauherr für den Fall der Bewilligung für sich und seine Rechtsnachfolger bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens diesen Darlehensbestimmungen und den sonstigen im Baudarlehensbescheid auferlegten Bedingungen.

VII. Freiwillige Rückzahlung.

13. Der Baudarlehensempfänger oder sein Rechtsnachfolger kann sich jederzeit durch freiwillige Rückzahlung des Baudarlehens, soweit es nicht schon getilgt ist, von allen übernommenen Verpflichtungen befreien. Für die Zinszahlung gilt in diesem Falle Ziffer 10 Buchst. h.

VIII. Sicherung des Baudarlehens.

14. Zur Sicherung des Baudarlehens und der Rückzahlungsforderung ist an dem Baugrundstück an bereitester Stelle, d. h. im Range unmittelbar hinter den z. Zt. der Bewilligung des Baduarlehens eingetragenen Belastungen zugunsten der Gemeinde — des Wohnungsverbandes — eine wertbeständige Sicherungshypothek nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) und der Reichsverordnung vom 17. April 1924 (RGBl. I S. 415) in Höhe des Goldmarkwerts des Baudarlehens zu bestellen. Dieser Hypothek dürfen äußerstenfalls Belastungen in Höhe der gesamten Baukosten abzüglich des Betrags des Baudarlehens im Range vorgehen; die Eintragung einer Eigentümergrundschuld für die vom Bauherrn aus eigenen Mitteln zur Errichtung des Hauses aufgewendeten Beträge im Rang vor dieser Hypothek ist nicht zulässig.

An Baugrundstücken der Gemeinden ist eine Hypothek nicht zu bestellen.

IX. Feststellung der Gesamtherstellungskosten.

15. Nach Fertigstellung des Baues stellt die Behörde, welche den Baudarlehensbescheid erteilt hat die Gesamtherstellungskosten fest und prüft, ob bei der Ausführung des Baus die Bedingungen des Beihilfebescheides beachtet sind. Die Gesamtherstellungskosten umfassen die Grunderwerbskosten oder den kapitalisierten Erbbauzins, die eigentlichen Baukosten und die Anliegerleistungen. Es darf nur der für die plangemäße Ausführung unerläßlich notwendige Aufwand anerkannt werden. Bei Bauten, die wesentlich mit Hilfe des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen (Selbsthilfe) gebaut worden sind, ist der hierdurch nachweislich ersparte Betrag den Gesamtherstellungskosten hinzuzurechnen.

Die Feststellung der Gesamtherstellungskosten erfolgt auf Grund einer Schätzung durch den amtlichen Bauschverständigen und unter Berücksichtigung der Einschätzung zur Gebäudeversicherung durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Arbeitsminister zulässig. Mit der Beschwerde ist eine ordnungsmäßige Endabrechnung nebst Belegen einzureichen oder nachträglich vorzulegen.

X. Verfahren.

16. Anträge auf Gewährung von Baudarlehen sind unter Benützung des vorgeschriebenen Fragebogens* mit Plänen in doppelter Fertigung beim Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister prüft den Antrag in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und führt sodann die Entschließung der zuständigen Stelle (in den verbandsfreien Gemeinden Bürgerausschuß oder Gemeinderat — in den Verbandsgemeinden Bezirksausschuß des Wohnungsverbands) herbei. Den Baudarlehensbescheid erläßt in verbandsfreien Gemeinden der Bürgermeister, in den übrigen der Vorsitzende des Bezirksausschusses. Im Baudarlehensbescheid sind die Höhe des Baudarlehens und die Bedingungen, unter denen es bewilligt wird, festzusetzen.

17. Nach der Zustellung des Baudarlehensbescheids hat der Bauherr die Baudarlehenshypothek zu bestellen und den Nachweis hierüber und über die der Hypothek im Range etwa vorgehenden Belastungen durch Vermittlung des Bürgermeisters der Stelle vorzulegen, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat.

XI. Auszahlung des Baudarlehens.

18. Die Auszahlung des Baudarlehens soll in Raten nach Maßgabe des Baufortschritts erfolgen. Die erste Zahlung ist in der Regel erst nach Bestellung der Hypothek und nach Inangriffnahme der Rauverarbeiten zulässig. Bei Bauten von Gemeinden, sonstigen öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Bauvereinigungen können Zahlungen auch schon vor Baubeginn geleistet werden. Die erste Zahlung soll in der Regel ein Drittel des Baudarlehensbetrags nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die zweite Zahlung, die in der Regel geleistet werden soll, wenn der Bau Sockelhöhe erreicht hat. Der Rest soll in der Regel nach Fertigstellung des Rohbaues ausbezahlt werden.

XII. Richtlinien der Gemeinden und Wohnungsverbände.

19. Die verbandsfreien Gemeinden und die Wohnungsverbände können im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen Richtlinien aufstellen, nach welchen sie bei der Behandlung von Baudarlehensgesuchen verfahren. In diesen Richtlinien kann auch vorgesehen werden, daß die Bürgschaft für hypothekarisch gesicherte Darlehen übernommen wird; zur Deckung der aus der Bürgschaftsübernahme möglicherweise erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten muß dann jeweils mindestens ein Zehntel des gesamten Bürgschaftsbetrags bereitgehalten werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Arbeitsministers.

XIII. Rückflüsse.

20. Rückfließende Baudarlehen sowie eingehende Tilgungsbeträge und Zinsen — die letzteren, soweit sie nicht durch Verwaltungskosten aufgebraucht werden, die durch Bewilligung und Verwaltung des Baudarlehens entstehen — sind einem besonderen Grundstock zuzuführen, dessen weitere Verwendung nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zulässig ist.

XIV. Landesausgleichsstock.

Die dem Lande nach dem Gebäudesondersteuergesetz für den Wohnungsbau zufließenden Mittel werden nicht zur Bewilligung einzelner Baudarlehen verwendet, sondern dem Landesausgleichsstock zugeführt; aus diesem werden an verbandsfreie Gemeinden und Wohnungsverbände je nach dem Steueraufkommen, der Wohnungsnot und der Leistungsfähigkeit verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gegeben werden mit der Verpflichtung, daraus Baudarlehen nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu gewähren.

Karlsruhe, den 7. Juli 1924.

Der Badische Arbeitsminister
Dr. Engler.

* Fragebogen sind bei der Druckerei G. Braun (vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) G. m. b. H. in Karlsruhe erhältlich.

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

FILIALE KARLSRUHE i. B. Kaiserstr. 76 (Am Marktplatz)

Aus der wertbeständigen Mark
zieht Nutzen, wer sie sicher und zinsbringend anlegt!
Unsere Scheck- und Sparkonten bieten hierzu Gelegenheit!

Von der Stadt Konstanz wird ein geprüfter badischer **Geometer** gesucht. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf wollen unter Angabe der Gehaltsansprüche bis 20. Juli 1924 eingereicht werden.

Konstanz, 7. Juli 1924. **Der Oberbürgermeister.**

Darmstädter und Nationalbank

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bilanz per 31. Dezember 1923.

Aktiva.	Million Mark
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken	20 333 304,420000
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	5 691 129,340000
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	77 577 236,090000
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	4 861 131,530000
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	16 995 699,910000
Eigene Wertpapiere	1,000000
Konsortialbeteiligungen	1,000000
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	1,000000
Debitoren in laufender Rechnung	96 249 906,110000
Bankgebäude	1,000000
Summa der Aktiva	221 708 411,430000

Passiva.	Million Mark
Aktien-Kapital	600
Reserven	2000
Kreditoren	207 515 480,260000
Akzepte	255 002,010000
Sonstige Passiva	2 556 974,977400
Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos	11 380 954,180000
Summa der Passiva	221 708 411,430000

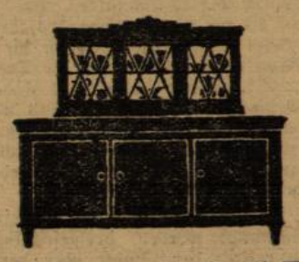

HERVORRAGEND
SIND FORM UND GÜTE DER
BAUBUND
MÖBEL
AM RONDELLPLATZ
ECKE ERBPRINZEN U. KARL-FRIEDR.-STR.
EIGENE VERKAUFSSTELLEN:
KARLSRUHE · KARL-FRIEDRICH-STRASSE 22
MANNHEIM · SCHLOSS-RECHTER FLÜGEL
PFORZHEIM · THEATERSTRASSE 15
FREIBURG · METZGERAU 6
OFFENBURG · STEINSTR. 2
MOSBACH · HAUPTSTR. 12

Wichtig für Behörden, Geschäftswelt und Rechtsanwälte

Vor kurzem erschien:

Die Geschäftsaufsichts-Verordnung

Textausgabe
nach dem Stand vom 14. Juni 1924

Bearbeitet von
Theodor Harsch
Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe

Preis 50 Pfg.

Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe i. B.
Karlfriedrichstraße 14

Druck G. Braun Karlsruhe.